

Vossische Buchh. in Berlin.

2295. Behandlung, die, der gezogenen Geschütze beim Scharfschießen. 16. Geh. ¼ ₰

2296. Valenta, A., Dichtungen. 16. In engl. Einb. m. Goldschn. ½ ₰

Wegener in Berlin.

2297. Wölte, A., Fanny Tarnow. Ein Lebensbild. 8. Geh. 1¼ ₰

Weger's Buchh. in Breten.

2298. Cassianea. Zeitschrift f. Kanzelberedsamkeit. Unter Mitwirkg. mehrerer Priester hrsg. v. J. Alverà. 3. Jahrg. 1865. 1. Hft. gr. 8. pro cpl. 3 ₰

2299. Mairhofer, Th., Pustertal unter den Gaugrafen bis zum Auftreten der ältesten Adelsgeschlechter [860—1150 n. Chr.]. gr. 8. Geh. 12 N^o

Wengler in Leipzig.

2300. † Wengler, E., praktisches Handbuch f. Buchhändler u. Geschäftsverwandte. Ein Compendium d. buchhändler. geschäftl. Wissens. In alphabet. Ordng. gr. 16. Geh. Subscr.-Pr. ½ ₰; Ladenpr. * ⅔ ₰

Wentl in Leipzig.

2301. † Karten-Netze zu Stieler's Schul-Atlas. 6. Aufl. gr. 4. In Couvert * ⅓ ₰

Wiegandt & Hempel in Berlin.

2302. Kette, W., die Fermentations-Theorie gegenüber der Humus-, Mineral- u. Stickstoff-Theorie. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * ½ ₰

Wiegandt & Hempel in Berlin ferner:

2303. Vintus, J., die Ernte. Betrachtungen üb. die Arbeit während derselben. gr. 8. Geh. 1 N^o

2304. Settegast, H., u. A. Krockner, deutsches Heerdbuch. Ein Verzeichniss v. Individuen u. Zuchten edler Thiere Deutschlands. 1. Bd. gr. 8. Geh. 1½ ₰

O. Wigand & Liebrecht in Leipzig.

2114. Manufacturist, der, hrsg. v. Franz, Ratte, Bischoff, Schöbs. 1. Bd. 2. Hft. u. 2. Bd. 2. Hft. gr. 8. à ¼ ₰

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

2305. Buckle's, H. Th., Geschichte der Civilisation in England. Deutsch v. A. Ruge. 2. Ausg. 2. Bd. gr. 8. Geh. * 3¼ ₰

2306. Fuchs, C. W. C., die vulkanischen Erscheinungen der Erde. gr. 8. Geh. * 3¼ ₰

2307. Henke, P. J. W., Sophokles Oedipus in Kolonos neu dargestellt v. Davison in Dresden. Vorlesung. gr. 8. Geh. * ⅓ ₰

Gachette & Co. in Paris.

Chancel, A. de, le livre des blondes. 8. Geh. ** 24 N^o

Fabre, P., Mademoiselle de Malavielle. 8. Geh. ** 24 N^o

Maquardt's Verl.-Expd. in Brüssel.

Du Graty, A., la Confédération Argentine. 2. Édit. gr. 8. In engl. Einb. * 2¼ ₰

— la république du Paraguay. 2. Édit. gr. 8. In engl. Einb. * 4 ₰

Nichtamtlicher Theil.

Prof. Dr. Kunze's Vorlesungen.

V. *)

Leipzig, 15. März. Der Redner fügte zunächst, an den Schluß des letzten Vortrags unmittelbar anknüpfend, einige Bemerkungen darüber hinzu, wie die Frage der Gefahrtragung unter Verleger und Sortimenter dadurch verwickelt werden könne, daß das Versehen der Sortimentslager als ein mögliches und beziehentlich als verwirklicht daneben ins Auge gefaßt wird. Weder ein Gesetz, noch eine Usance verpflichten bis jetzt den Sortimenter zur Affecuranz; hat er aber (aus freien Stücken) affecurirt, so entspricht es wieder dem gesellschaftlichen Geiste des zwischen Verleger und Sortimenter bestehenden Geschäftsverhältnisses, daß eine Repartition der bezogenen Versicherungssumme stattfindet. Mit diesem Resultate stimmt die buchhändlerische Uebereinkunft vom 2. Mai 1847 nicht ganz überein; zwar wirkt auch bei ihr im Hintergrunde der Gedanke der Repartition, allein dessen Durchführung erscheint mannigfach künstlich verschränkt und nicht völlig consequent. Weder der Satz, daß, wo gar keine Affecuranz statthaft, der Sortimenter schlechthin gar nicht hafte, noch der Satz, daß, wo jene statthaft, der Sortimenter unbedingt hafte (für ⅓ des Nettopreises), noch endlich der Satz, daß auch für verweigerte Disponenden keine strengere Haftung eintrete als für einfache Conditionsartikel, seien mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vereinbar.

Es schlossen sich sodann einige Betrachtungen über die Haftung des Sortimenters für Verschuldungen, sowohl für eigene als auch solche des Handlungspersonals, an; der Sortimenter hafte für grobe und geringe Versehen, auch diejenigen seiner Leute, dagegen für Verschuldungen der selbständigen Mittelpersonen (Commissionäre, Spediteure u. s. w.) nicht, sofern ihm selbst nicht eine Schuld bei der Auswahl derselben zur Last falle. Erweitert wird die Haftung (auf den Fall zufälligen Untergangs) infolge Verzugs im Abliefern, eingeschränkt aber (auf

*) IV. S. Nr. 28.

grobe Fahrlässigkeit) infolge Verzugs des Verlegers in der Rücknahme angebotener Remittenden. Zum Schluß folgen einige Bemerkungen über die Beweisführung der Verschuldung im Prozeß.

Der Redner wendet sich hierauf zur Stellung des (buchhändlerischen) Commissionärs und hebt hervor, daß für ihn die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sehr wichtig seien, welche über das Zurückbehaltungsrecht (Retentionrecht) in Art. 313—315. und über das Faustpfandreht besonders in Art. 310. u. 311. aufgestellt sind. Beide Rechte gewähren dem Kaufmann (Buchhändler) gegenüber dem Kaufmann weit mehr Vortheile und Freiheiten, als dies im bürgerlichen Verkehr der Fall ist. Als eine durch das Handelsgesetzbuch selbst dem Zurückbehaltungsrecht gesetzte Grenze wird jedoch betont, daß es in Betreff solcher Sachen oder Summen unstatthaft sei, welche dem Commissionär mit einer besonderen Zweckbestimmung zugekommen sind; nur im Fall nachher ausbrechenden Concurfes des Ubersenders oder Auftraggebers falle auch diese Schranke hinweg.

In Betreff des Verhältnisses zwischen Sortimenter und dem Publicum berührte der Redner das Vorkommen unbestellter Zusendungen, indem er zwischen dem Fall dauernder Verbindung des Abnehmers mit seinem Sortimentslieferer, und dem Fall unterschied, da ein Buchhändler willkürlich und auf eigene Faust Bücher zur Ansicht und Abnahme zusendet. Ersterenfalls übernimmt der Privatmann Haftung für alle Schuld, letzterenfalls steht er nur für grobe Versehen ein.

Ueber das Verhältniß zwischen Sortimenter und Colporteur bestimmt das königl. sächs. bürgerliche Gesetzbuch § 1292., daß der Trödler den zufälligen Untergang der Sache (überhaupt) nicht trage.

Der Redner lenkte nunmehr den Blick von diesen äußersten Ausläufern des Buchhandels zu dem Fundament zurück. Als solches erscheint der Verlagscontract, von welchem einmal der Commissionsdebit und der einfache Verkauf von Quantitäten von Exemplaren, sodann auch die verpflichtungslose Uebernahme literarischer Erzeugnisse zu freier Verwendung (wo das ganze Un-